

Niederschrift Nr. 38

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Mittwoch, 27. Juni 2012, im Amtsgebäude Hennstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesend sind:

Herr Arno Schallhorn als Vorsitzender
und die Mitglieder

Herr Gerald Grimmer

Herr Jürgen Bonde

Herr Ingo Schallhorn

Herr Heinz Weßling

Herr Dieter Noroschadt

Herr Henning Dethlefs

Herr Erik Thomsen

Herr Lothar Scherf

Frau Anne Riecke

Nicht anwesend sind entschuldigt:

Herr Ernst Borchard

Herr Lasse Kienscherf

Herr Volker Böttke

Als Gäste sind anwesend:

Frau Gaby Schütze von der Dithmarscher Landeszeitung

Herr Hans Rohse und Herr Dirk Petrowski (Gemeindearbeiter Gemeinde Hennstedt)

Frau Petra Tautorat von der Verwaltung als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnungspunkte

15. Grundstücksangelegenheiten

16. Schwimmbadangelegenheiten

18. Antrag auf Niederschlagung einer Forderung

gemäß der Einladung vom 06.06.2012 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, da Einzelinteressen berührt sind. Die Mitglieder der Gemeindevertretung stimmen diesem Antrag zu.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Weiterhin beantragt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt

17. Personalangelegenheiten

nach dem Tagesordnungspunkt Eingaben und Anfragen anzusetzen, so dass dieser Tagesordnungspunkt unter Top 15 abgehandelt wird. Auch dieser Verschiebung wird zugestimmt

Stimmenverhältnis: einstimmig

Somit ergibt sich nunmehr nachfolgende **Tagesordnung**

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 3. Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2012
 4. Stellungnahme der Gemeinde Hennstedt zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens
 5. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet ""südlich der Straße Im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
 6. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet ""südlich der Straße Im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße"
hier: Satzungsbeschluss
 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1"
hier: Satzungsbeschluss
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenreinigungssatzung
 10. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
 11. Beratung und Beschlussfassung über den I. Nachtragshaushaltsplan und die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
 12. Sachstand "Tetens Gasthof" (Markttreff)
 13. Vorstellung Kanalkataster
 14. Eingaben und Anfragen
 15. Personalangelegenheiten
- ### **nicht öffentlich**
16. Grundstücksangelegenheiten
 17. Schwimmbadangelegenheiten
 18. Antrag auf Niederschlagung einer Forderung

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind 5 Einwohnerinnen und Einwohner anwesend. Es wird eine Anfrage zum Thema Kanalkataster/Kanalreparatur gestellt und zwar geht es um Kanalarbeiten im Erholungsgebiet Hennstedt-Horst. Der Vorsitzende teilt mit, dass in den nächsten Jahren für private Hausanschlüsse noch kein Handlungsbedarf besteht.

TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Der Vorsitzende teilt mit, dass die letzte Gemeindevertreterversammlung am 09.05.2012 stattgefunden hat. Er berichtet ausführlich über die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen seit der letzten Sitzung. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Bürgermeister als auch als stellvertretender Amtsvorsteher hat er zahlreiche Glückwünsche zu Ehe- und Altersjubiläen überbracht.

Insbesondere teilt er mit, dass die Telekom und der Wasserverband Bauarbeiten in der Gemeinde durchführen werden. Außerdem wird die G1 K69 mit Zuschüssen ausgebaut.

Lothar Scherf als Bauausschussvorsitzender teilt mit, dass dieser am 22.06.2012 einen Termin mit den Firmen Uhl und Knoop im Schwimmbad wahrgenommen hat. Man ist übereingekommen, dass im Kinderbereich Kautschukplatten ausgelegt werden sollen, im Bereich des Kiosks soll HBI-Pflaster verlegt werden. Die Firmen sind aufgefordert worden, entsprechende Angebote abzugeben. In einer der nächsten Sitzungen wird dann über die Auftragsvergabe entschieden.

Der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses Gerald Grimmer teilt mit, dass dieser am 06.06.2012 getagt hat. Themen waren u.a. die Jahresrechnung und der I. Nachtragshaushalt der Gemeinde Hennstedt. Ergänzende Erläuterungen dazu gibt es in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2012

Die Niederschrift Nr. 37 vom 09.05.2012 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 4. Stellungnahme der Gemeinde Hennstedt zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergie liegt der Gemeinde zur Anhörung vor. Da die im Zuge der ersten Anhörung angemeldete Fläche nicht angenommen wurde, gibt die Gemeinde eine entsprechende Stellungnahme ab.

Diese Stellungnahme ist seitens der Verwaltung über den Kreis Dithmarschen dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vorzulegen.

Beschluss:

Die Gemeinde Hennstedt hält grundsätzlich an ihrer Stellungnahme vom 07.11.2011 fest. Nachfolgend nimmt die Gemeinde Stellung zum 2. Anhörungsverfahren.

Potentialfläche Hennstedt (neuer Standort)

Die Gemeinde Hennstedt begrüßt die Errichtung eines Bürgerwindparks in Hennstedt als Teil des Amtsbürgerwindparks des Amtes KLG Eider. Dadurch wird sichergestellt, dass sich alle (100%) der Bürgerinnen und Bürger (Ausnahme zwei Gemeinden, die einen eigenen Bürgerwindpark errichten) sowie die Gemeinden des Amtes KLG Eider beteiligen können. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende mit Hilfe der Windkraft und zum Klimaschutz. Verbunden mit dem Modell des Amtsbürgerwindparks ist aber auch die Notwendigkeit, durch Zuweisung von einer angemessenen Größe an Eignungsfläche dem ländlichen Raum, die Chance zu einer verbesserten wirtschaftlichen Entwicklung zu geben.

Der nach dem 1. Anhörungsverfahren von der Landesplanung überarbeitete Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes ordnet die Flächen nördlich

Hennstedt / westlich Fedderingen neu dem charakteristischen Landschaftsraum zu. Damit wird der vom Bürgerwindpark und der Gemeinde Hennstedt gewünschten Verlagerung des bisherigen Eignungsgebietes in den Bereich nordöstlich der Ortslage Hennstedt die Grundlage entzogen (Ausschlussgebiet).

Nach Auffassung der Gemeinde ist das Konzept zur Verlagerung des bestehenden Eignungsgebietes in sich schlüssig und städtebaulich nachvollziehbar begründet. Die vom Planungsbüro Mordhorst mit Stand September 2011 erarbeitete, umfassende landschaftsplanerische Stellungnahme zeigt für den neu vorgesehenen Standortbereich hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt keine das Vorhaben ausschließenden Risiken auf.

Die Landesplanung wird gebeten, die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraumes im Bereich nordostwärts der Ortslage Hennstedt nochmals zu überprüfen und den als Ersatz für das bisherige Eignungsgebiet vorgesehenen Standort in die Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.

Mit Bezug auf die Abwägungsentscheidung der Landesplanung im 1. Anhörungsverfahren wird dazu auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Die nach den Empfehlungen des LANU (2008) zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz gehörenden Brutgebiete von Wiesenvögeln sind nach der Neufassung des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Regionalplanes kein Ausschlusskriterium für Windeignungsgebiete. Sie deuten lediglich auf eine besondere Prüfverpflichtung hin und begründen ggf. einen artenschutzrechtlichen Vorbehalt.

In der landschaftsplanerischen Stellungnahme wird der Aspekt Wiesenvogel besonders berücksichtigt. Danach lässt sich aus der aktuellen Landnutzung und der Lebensraumstruktur im vorgeschlagenen Eignungsgebiet keine besondere Bedeutung für diese Artengruppe ableiten. Anders als die angrenzende Eider-Niederung weist der zur Hohen Geest gehörende Landschaftsausschnitt nicht die für Wiesenvogel notwendige Offenheit auf.

- Das neu vorgeschlagene, in der landschaftsplanerischen Stellungnahme dargestellte Eignungsgebiet erfüllt im Gegensatz zum bestehenden Gebiet südlich der Ortslage Hennstedt alle Abstandskriterien des Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22. März 2011. Insbesondere wird ein Abstand von 300 m zum FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ eingehalten und es wird die Naturraumgrenze zur nördlich benachbarten Eider-Niederung nicht überschritten.

Im Übrigen orientierte sich aus Sicht der Gemeinde Hennstedt die Abgrenzung des charakteristischen Landschaftsraumes im 1. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes ebenfalls am Landschaftsübergang zur Niederung. Insoweit war die zurückgenommene Darstellung zumindest für den betrachteten Bereich nordöstlich von Hennstedt durchaus nachvollziehbar.

- Aus der Bewertung des Landschaftsbildes in der landschaftsplanerischen Stellungnahme ergibt sich für das vorgeschlagene Eignungsgebiet im Vergleich zu anderen Standorten auf der Dithmarscher Hohen Geest keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Blickbeziehungen in die Niederung hinein werden nicht gestört. Blickbeziehungen aus der Niederung heraus sind von untergeordneter Bedeutung, da dort im Wirkungsbereich keine ästhetisch und für die Erholung bedeutsamen Bereiche betroffen sind.

- In der Abwägung bisher nicht / kaum berücksichtigt sind die Entlastungswirkungen, die sich bei einer Umsetzung des Vorhabens vor allem für die Schutzgüter Mensch, Orts- und Landschaftsbild sowie auch Arten und Biotope im Bereich des aufzuhebenden Eignungsgebietes ergeben.

- Mit dem Konzept zur Verlagerung des Windeignungsgebietes kann die Erzeugung regenerativer Energie aus Wind im Gemeindegebiet und im Amt Eider zukunftsfähig gesichert werden. Dabei stehen den berechtigten und in der Planung berücksichtigten Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes deutlich überwiegende Vorteile in der städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes Hennstedt und für die ansässige Bevölkerung gegenüber.

Die gemeldete Potenzialfläche wurde noch einmal detailliert hingehend der Abstände zu den umliegenden Wohnbebauungen gemäß Runderlass SH geprüft. Die beigefügte Plankarte zeigt die nun gültige Fläche auf. Sämtliche Wohnbebauungen im Umkreis der Potenzialfläche liegen nach Auskunft des Amtes KLG Eider und dem Kreis Dithmarschen im Außenbereich. Ein notwendiger Abstand von 400m ist dargestellt (siehe beigefügter Lageplan im Maßstab 1:5.000).

Zusammenfassend lässt sich folgendes aussagen:

- ✓ Verlagerung des derzeitigen Standorts der Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen und der Absicht, die Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren (Belastung des Orts- und Landschaftsbildes vorhanden, hohe Akzeptanz des bestehenden Bürgerwindparks Hennstedt)
- ✓ Teilrücknahme des ausgewiesenen Charakteristischen Landschaftsraumes nordostwärts von Hennstedt aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Wegfall des Ausschlusskriteriums „bedeutsame Brutstätten von Wiesenvögeln“)

Der Kreis Dithmarschen hat in seinen Darstellungen zu den Gebieten, die nicht zu den charakteristischen Landschaftsräumen gehören und weiterhin

keinen anderen Ausschlusskriterien unterliegen, diese Bereiche als besonders geeignet für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschrieben.

- ✓ Schutzabstände von 400m/800m gemäß Runderlass werden zu allen umliegenden Wohnbebauungen eingehalten.
- ✓ Schutzabstand von 300m zum FFH-Gebiet „Hollingstedter Wald“ wird ausreichend eingehalten.
- ✓ Die Fläche mit einer Größe von 76 ha bietet hervorragende Möglichkeiten zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen der neuesten Anlagengeneration.
- ✓ Die Ausweisung der Potenzialfläche in der Gemeinde Hennstedt, ist als sinnvolle und optimale Ergänzung und Ausnutzung des Raumes im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie zu betrachten.
In der Gemeinde Hennstedt handelt es sich bei der Verlegung des Standorts der Windenergieanlagen um eine städtebauliche Maßnahme und mit der Wirkung, die Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger durch Lärm und Lichteffekte zu reduzieren. Weiterhin können die neuen Abstände gem. des Erlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22. März 2011 deutlich vergrößert werden.

Die Gemeinde Hennstedt beantragt hiermit nochmals die Aufnahme der beschriebenen Fläche in die Teilfortschreibung der Regionalpläne, 2. Entwurf, Planungsraum IV.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Die Gemeindevertreter Gerald Grimmer und Henning Dethlefs sind als Gesellschafter der Bürgerwindparkgesellschaft Amt Eider gem. § 22 GO befangen. Sie sind weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.

TOP 5. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet ""südlich der Straße Im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße" hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hennstedt haben in der Zeit vom 15.05.2012 bis 15.06.2012 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

**Wehrbereichsverwaltung Nord
mit Schreiben vom 11-05-2012**

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Das Plangebiet des o.a. Bebauungsplanes liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftfahrtgesetz für den Flugplatz Jagel.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 4 (6. Änderung) bestehen jedoch keine Bedenken.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Norderdithmarschen
mit Schreiben vom 14-05-2012**

vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Hennstedt haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Wir weisen darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Hinweis bez. der Brandbekämpfung wird zur Kenntnis genommen.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 04-06-2012**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG
mit Schreiben vom 01-06-2012**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**AG-29
mit Schreiben vom 05-06-2012**

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Gegen die vorgesehene Bebauungsplanänderung ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne, zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Uwe Petersen (NABU Schleswig-Holstein).

Beschluss:

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen werden; die entsprechenden Standards werden eingehalten.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet ""südlich der Straße Im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße"" hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Wehrbereichsverwaltung Nord mit Schreiben vom 11-05-2012

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Das Plangebiet des o.a. Bebauungsplanes liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftfahrtgesetz für den Flugplatz Jagel.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 4 (6. Änderung) bestehen jedoch keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Norderdithmarschen mit Schreiben vom 14-05-2012

vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Hennstedt haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Wir weisen darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Hinweis bez. der Brandbekämpfung wird zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 04-06-2012

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 01-06-2012

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

AG-29

mit Schreiben vom 05-06-2012

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Gegen die vorgesehene Bebauungsplanänderung ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne, zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Uwe Petersen (NABU Schleswig-Holstein).

Die Hinweisse wird zur Kenntnis genommen werden; die entsprechenden Standards werden eingehalten.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "südlich der Straße Im Winkel, westlich der Siedlerstraße und nördlich der Feldstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB nach § 12 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1" hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

**STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
mit Mail vom 17-04-2012**

Mit o.a. Schreiben haben Sie mir die vorgesehene Aufstellung o.b. Bauleitplanes angezeigt. Damit beabsichtigt die Gemeinde Hennstedt, den Bebauungsplan Nr. 16 (VEP) in dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ so zu ändern, dass künftig die bei Textziffer 1.) genannte Wohnflächenbegrenzung von 70 m² entfällt. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 bleiben ansonsten erhalten, namentlich auch die GRZ von 0,20.

In dem festgesetzten Sondergebiet sind grenzübergreifend Baugrenzen für neun Grundstücke (nachrichtliche Darstellung/Einteilung) ausgelegt. Durch die Freigabe der Wohnfläche bei gleichzeitiger Beibehaltung der GRZ wird die maximal zulässige zu versiegelnde Gesamtfläche im Grundsatz nicht erweitert. Unabhängig davon ist aber eine Erhöhung der Wohnbaufläche/Geschossfläche zu erwarten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der angezeigten Planung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., Seite 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV vom 04.02.2005 (Reg.-Plan IV; Amtsbl. Schl.-H., Seite 295).

Wie schon in meiner Stellungnahme vom 30.03.2007 dargelegt, war ausschlaggebend für die landesplanerische Zustimmung zur Ursprungsplanung, dass der funktionelle Zusammenhang aller geplanten Elemente zum Golfplatz deutlich wird und dass die Umnutzung der geplanten Ferienhäuser zu Dauerwohnungen an diesem städtebaulich nicht integrierten Standort ausgeschlossen werden muss.

Zwar stehen der angezeigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Gleichwohl verweise ich in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP 2010, wonach ein Nutzungs- und Betreiberkonzept für Ferienhausgebiete wie hier — eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten soll. Dabei muss auch darauf hingewirkt werden, dass ein Dauerwohnen ausgeschlossen wird. Ein Betreiberkonzept, das die Ferienhaussiedlung eng an den Betrieb des Golfplatzes anbindet, ist bisher nicht dargelegt. Der in der Begründung dargelegte Projektansatz eines Musterhauses deutet eher auf eine Veräußerung der einzelnen Häuser hin.

Um abschließend beurteilen zu können, ob auch eine hinreichende Berücksichtigung landesplanerischer Grundsätze erfolgt, bitte ich um ergänzende Informationen, wie die vorgenannten Rahmenbedingungen über die öffentlich-rechtliche Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO hinaus, z.B. durch ergänzende Regelungen im Durchführungsvertrag, gesichert werden. Schließlich bitte ich auch um Mitteilung, inwieweit sich die bedingte Freigabe der Wohnfläche für die Ferienhäuser in Abhängigkeit von den tatsächlich prospektierten Grundstücksgößen der Baugrundstücke zu der unveränderten Grundflächenzahl von 0,2 auswirken wird.

Grundsätzlich ist daher durch die Umstellung auf die Festsetzung der absoluten Größe (GR) des einzelnen Gebäudes zu verdeutlichen, dass hier nur Ferienhäuser begrenzter Größe für den temporären Aufenthalt vorwiegend von Golfspielern zugelassen werden sollen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor.

Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die Gemeinde Hennstedt beigefügt

Beschluss:

Die Hinweise sind berücksichtigt bzw. werden berücksichtigt. Die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan beinhaltet bez. des Ausschlusses von „Dauerwohnen“ klarstellende Aussagen:

„Die Gemeinde Hennstedt weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes ausschließlich Ferienhäuser für den temporären Aufenthalt wechselnder Personenkreise (touristisch-gewerbliche Nutzung) geschaffen werden; Dauerwohnformen sind nicht zulässig.“

Darüber hinaus erklärt der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag noch einmal verbindlich, den o.g. Planungsansatz weiterhin zu verfolgen und die Gebäudeeinheiten einer ausschließlich touristisch-gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Da die Ferienhäuser weiterhin ausschließlich mit Reetdächern realisiert werden können führt die Planänderung nunmehr dazu, dass auch die Dachgeschosse für Wohnzwecke genutzt werden können. Die Planänderung hat neben der „Nutzbarmachung“ der aufgrund der festgesetzten Weicheindeckung bautechnisch ohnehin zu schaffenden Dachgeschosse keine weiteren Auswirkungen auf das Ferienhausgebiet.

**Wehrbereichsverwaltung Nord
mit Schreiben vom 11-05-2012**

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Das Plangebiet des o.a. Bebauungsplanes liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftfahrtgesetz für den Flugplatz Jagel sowie im Wirkungsbereich der Verteidigungsanlage Brekendorf.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 16 (1. Änderung) bestehen jedoch keine Bedenken.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Norderdithmarschen
mit Schreiben vom 14-05-2012**

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem privaten Erschließungsträger übernommen werden müssen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen werden; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Eider-Treene-Verband
mit Schreiben vom 21-05-2012**

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Wallenerautal. In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets endet das Verbandsgewässer Nr. 06.23.00 (Straßendurchlaß DN 300).

Seitens Eider-Treene-Verband/SV Wallenerautal bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Planvorhaben. Ich weise aber darauf hin, dass eine Vergrößerung der Grundflächenzahl mit einer Zunahme der Flächenversiegelung einhergeht. Es sind deshalb Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Oberflächenwasser zu prüfen und umzusetzen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser ist beim Kreis Dithmarschen, Untere Wasserbehörde, zu erwirken oder, falls bereits erteilt, entsprechend anzupassen,

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt, um die erforderlichen Schritte durchzuführen. Es ist jedoch festzustellen, dass mit der Planänderung **keine** Zunahme der Flächenversiegelung verknüpft ist.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 04-06-2012**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG
mit Schreiben vom 01-06-2012**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**AG-29
mit Schreiben vom 29-05-2012**

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Mit der o.a. Bauleitplanung soll Wohnflächenbegrenzung für Ferienhäuser aufgehoben werden, die bisher auf 70 m² Wohnfläche limitiert war.

Die Grundflächenzahl (0,2) und alle weiteren Festsetzungen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 aus dem Jahr 2008 bleiben unverändert.

Je nach Einzelgröße der 9 Grundstücke sind auf der ca. 7000 m² großen Sondergebietsfläche somit auch recht große Ferienhäuser vorstellbar. Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der neuen Häuser ist zu achten.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die seinerzeit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sind.
Die AG-29 behält sich Ergänzungen dieser Stellungnahme vor.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr Ansprechpartner vor Ort: Uwe Petersen (NABU Schleswig-Holstein).

Beschluss:

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen werden; die entsprechenden Standards werden eingehalten. Die Herrichtung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht abgeschlossen, wird jedoch zeitnah zur Umsetzung der Gesamtplanung erfolgen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

**TOP 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

**STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE
mit Mail vom 17-04-2012**

Mit o.a. Schreiben haben Sie mir die vorgesehene Aufstellung o.b. Bauleitplanes angezeigt. Damit beabsichtigt die Gemeinde Hennstedt, den Bebauungsplan Nr. 16 (VEP) in dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet" so zu ändern, dass künftig die bei Textziffer 1.) genannte Wohnflächenbegrenzung von 70 m² entfällt. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 bleiben ansonsten erhalten, namentlich auch die GRZ von 0,20.

In dem festgesetzten Sondergebiet sind grenzübergreifend Baugrenzen für neun Grundstücke (nachrichtliche Darstellung/Einteilung) ausgelegt. Durch die Freigabe der Wohnfläche bei gleichzeitiger Beibehaltung der GRZ wird die maximal zulässige zu versiegelnde Gesamtfläche im Grundsatz nicht erweitert. Unabhängig davon ist aber eine Erhöhung der Wohnbaufläche/Geschossfläche zu erwarten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der angezeigten Planung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., Seite 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV vom 04.02.2005 (Reg.-Plan IV; Amtsbl. Schl.-H., Seite 295).

Wie schon in meiner Stellungnahme vom 30.03.2007 dargelegt, war ausschlaggebend für die landesplanerische Zustimmung zur Ursprungsplanung, dass der funktionelle

Zusammenhang aller geplanten Elemente zum Golfplatz deutlich wird und dass die Umnutzung der geplanten Ferienhäuser zu Dauerwohnungen an diesem städtebaulich nicht integrierten Standort ausgeschlossen werden muss.

Zwar stehen der angezeigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Gleichwohl verweise ich in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP 2010, wonach ein Nutzungs- und Betreiberkonzept für Ferienhausgebiete wie hier — eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten soll. Dabei muss auch darauf hingewirkt werden, dass ein Dauerwohnen ausgeschlossen wird. Ein Betreiberkonzept, das die Ferienhaussiedlung eng an den Betrieb des Golfplatzes anbindet, ist bisher nicht dargelegt. Der in der Begründung dargelegte Projektansatz eines Musterhauses deutet eher auf eine Veräußerung der einzelnen Häuser hin.

Um abschließend beurteilen zu können, ob auch eine hinreichende Berücksichtigung landesplanerischer Grundsätze erfolgt, bitte ich um ergänzende Informationen, wie die vorgenannten Rahmenbedingungen über die öffentlich-rechtliche Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO hinaus, z.B. durch ergänzende Regelungen im Durchführungsvertrag, gesichert werden. Schließlich bitte ich auch um Mitteilung, inwieweit sich die bedingte Freigabe der Wohnfläche für die Ferienhäuser in Abhängigkeit von den tatsächlich prospektierten Grundstücksgrößen der Baugrundstücke zu der unveränderten Grundflächenzahl von 0,2 auswirken wird.

Grundsätzlich ist daher durch die Umstellung auf die Festsetzung der absoluten Größe (GR) des einzelnen Gebäudes zu verdeutlichen, dass hier nur Ferienhäuser begrenzter Größe für den temporären Aufenthalt vorwiegend von Golfsportlern zugelassen werden sollen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor.

Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die Gemeinde Hennstedt beigelegt

Die Hinweise sind berücksichtigt bzw. werden berücksichtigt. Die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan beinhaltet bez. des Ausschlusses von „Dauerwohnen“ klarstellende Aussagen:

„Die Gemeinde Hennstedt weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes ausschließlich Ferienhäuser für den temporären Aufenthalt wechselnder Personenkreise (touristisch-gewerbliche Nutzung) geschaffen werden; Dauerwohnformen sind nicht zulässig.“

Darüber hinaus erklärt der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag noch einmal verbindlich, den o.g. Planungsansatz weiterhin zu verfolgen und die Gebäudeeinheiten einer ausschließlich touristisch-gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Da die Ferienhäuser weiterhin ausschließlich mit Reetdächern realisiert werden können führt die Planänderung nunmehr dazu, dass auch die Dachgeschosse für Wohnzwecke genutzt werden können. Die Planänderung hat neben der „Nutzbarmachung“ der aufgrund der festgesetzten Weicheindeckung bautechnisch ohnehin zu schaffenden Dachgeschosse keine weiteren Auswirkungen auf das Ferienhausgebiet.

**Wehrbereichsverwaltung Nord
mit Schreiben vom 11-05-2012**

durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Das Plangebiet des o.a. Bebauungsplanes liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftfahrtgesetz für den Flugplatz Jagel sowie im Wirkungsbereich der Verteidigungsanlage Brekendorf.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 16 (1. Änderung) bestehen jedoch keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Schreiben vom 14-05-2012

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz und auch das Abwassernetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem privaten Erschließungsträger übernommen werden müssen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen werden; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Eider-Treene-Verband

mit Schreiben vom 21-05-2012

das o.a. Planvorhaben liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Wallenerautal. In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets endet das Verbandsgewässer Nr. 06.23.00 (Straßendurchlaß DN 300).

Seitens Eider-Treene-Verband/SV Wallenerautal bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Planvorhaben. Ich weise aber darauf hin, dass eine Vergrößerung der Grundflächenzahl mit einer Zunahme der Flächenversiegelung einhergeht. Es sind deshalb Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Oberflächenwasser zu prüfen und umzusetzen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser ist beim Kreis Dithmarschen, Untere Wasserbehörde, zu erwirken oder, falls bereits erteilt, entsprechend anzupassen,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden; der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt. um die erforderlichen Schritte durchzuführen. Es ist jedoch festzustellen, dass mit der Planänderung **keine** Zunahme der Flächenversiegelung verknüpft ist.

Archäologisches Landesamt SH

mit Schreiben vom 04-06-2012

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14

DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG
mit Schreiben vom 01-06-2012**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2012 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen hin, die Bestandsschutz haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**AG-29
mit Schreiben vom 29-05-2012**

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und ihre Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Mit der o.a. Bauleitplanung soll Wohnflächenbegrenzung für Ferienhäuser aufgehoben werden, die bisher auf 70 m² Wohnfläche limitiert war.

Die Grundflächenzahl (0,2) und alle weiteren Festsetzungen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 aus dem Jahr 2008 bleiben unverändert.

Je nach Einzelgröße der 9 Grundstücke sind auf der ca. 7000 m² großen Sondergebietsfläche somit auch recht große Ferienhäuser vorstellbar. Auf eine landschaftsgerechte Einbindung der neuen Häuser ist zu achten.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die seinerzeit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sind.

Die AG-29 behält sich Ergänzungen dieser Stellungnahme vor.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 und die Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr Ansprechpartner vor Ort: Uwe Petersen (NABU Schleswig-Holstein).

Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen werden; die entsprechenden Standards werden eingehalten. Die Herrichtung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht abgeschlossen, wird jedoch zeitnah zur Umsetzung der Gesamtplanung erfolgen.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet "Apeldör, nördlich der L 149, östlich der vorhandenen Bebauung Apeldör 1" bestehend dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB nach § 12 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenreinigungssatzung

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hennstedt der Passus im § 3 Absatz 2 enthalten ist, dass die Anlieger die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten jederzeit sauber zu halten haben. In der Vergangenheit haben die Gemeindearbeiter diese Tätigkeiten übernommen, jedoch gibt es seitens der Gemeindearbeiter nunmehr das Anliegen, dass dies verstärkt wieder die Anlieger vornehmen sollen. Viele ältere Bürgerinnen und Bürger haben jedoch Schwierigkeiten die schweren Gullydeckel aufzubekommen und diese zu reinigen. Der Vorsitzende stellt es daher zur Diskussion, ob dieser Passus in der Straßenreinigungssatzung bleiben soll oder nicht.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion kommt die Gemeindevertretung überein, dass der Passus gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hennstedt gestrichen werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende I. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hennstedt zu veranlassen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 10. Genehmigung der Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird nach Vorprüfung durch den Finanzausschuss der Gemeindevertretung vorgelegt und erläutert.

Sie schließt nach der Feststellung des Ergebnisses in Soll-Einnahmen und -Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes mit insgesamt 2.810.313,71 € ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2011.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über den I. Nachtragshaushaltsplan und die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2012, der in der Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit 2.185.800,00 € gegenüber bisher 2.114.100,00 € abschließt und den vorliegenden Vermögenshaushalt, der in der Einnahme und Ausgabe ausgeglichen mit 912.500,00 € gegenüber bisher 823.300,00 € abschließt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	71.700,00	--	2.114.100,00	2.185.800,00
die Ausgaben	71.700,00	--	2.114.100,00	2.185.800,00
2) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	89.200,00	--	823.300,00	912.500,00
die Ausgaben	89.200,00	--	823.300,00	912.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen von bisher 0,00 EUR auf 95.900,00 EUR

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 12. Sachstand "Tetens Gasthof" (Markttreff)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kaufvertrag mit Sönke Schallhorn zustande gekommen ist. Eine Bedingung war für die Wirksamkeit des Kaufvertrages, dass Sönke Schallhorn eine Baugenehmigung zum Bau von 7 Wohneinheiten auf dem Grundstück Horster Straße 7 bekommt. Diese liegt mittlerweile vor. Die Besitzübergabe soll zum 01.01.2013 erfolgen. Grund für den späteren Besitzübergang ist, dass bis dahin noch der Kindergarten Horster Straße 7 genutzt wird. Laut Aussage des Architekten soll aber der Kindergarten-Neubau zum 01.12.2012 vollzogen sein.

Sodann gibt der Vorsitzende das Wort an Gerald Grimmer. Herr Grimmer gibt einen ausführlichen Sachstand zu dem Thema Markttreff für die Gaststätte „Tetens Gasthof“. Er teilt mit, dass die Lenkungsgruppe Markttreff aufgrund der erfolgreichen Projektvorstellung vom 14.06.2012 einen Zuschuss in Höhe von 55 % vom Nettobetrag für die Kosten einer Machbarkeitsstudie erhalten wird. Die Kosten der

Machbarkeitsstudie werden sich auf ca. 35.000 € belaufen. Die Machbarkeitsstudie ist Voraussetzung für die Erlangung von Fördergeldern zur Errichtung eines Markttreffs. Damit die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden kann, stellt Herr Grimmer den Antrag, dass die Gemeinde der weiteren Vorgehensweise, insbesondere dass eine Machbarkeitsstudie erstellt wird, zustimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgestellten Vorgehensweise zu und erteilt der Lenkungsgruppe Markttreff den Auftrag, eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 13. Vorstellung Kanalkataster

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Wasserverband Norderdithmarschen das gesamte Kanalnetz in der Gemeinde Hennstedt gefilmt hat. Im Großen und Ganzen ist das Kanalnetz der Gemeinde Hennstedt in Ordnung. Jedoch gibt es an einigen Stellen Probleme, bei denen kurzfristig Handlungsbedarf besteht. Dies ist z. B. Wurzeleinwuchs in die Leitung oder auch Blockaden durch Holzstücke. Diese Arbeiten werden vom Wasserverband kurzfristig ausgeführt.

Da diese jedoch nicht besonders kostenträchtig sind und den Haushalt des Abwassersystems Hennstedt nicht belasten, wird auch keine Gebührenerhöhung erfolgen.

Eine Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

Weiterhin spricht der Vorsitzende das Thema Salzlager auf dem Bauhof an. Grundsätzlich sind die baulichen Anlagen auf dem Klärwerksgrundstück auf den Wasserverband mit übergegangen. Den Gemeindearbeitern ist es aber gestattet worden, die baulichen Anlagen mit zu nutzen, u.a. das Salzlager auf dem Bauhof.

Durch den Druck des Streusalzes ist die Außenwand nunmehr gerissen und könnte mittelfristig einstürzen. Die Angelegenheit soll weiter beobachtet werden. Wenn es akuten Handlungsbedarf gibt, wird sich die Gemeindevertretung wieder mit dem Thema beschäftigen. Insbesondere mit der Frage, ob die Gemeinde dann die Kosten für die Wandreparatur zahlt oder der Wasserverband.

Heinz Weßling regt in diesem Zusammenhang an, dass die Arbeiten an den Schäden am Kanalnetz mit den Arbeiten der Fernwärmeversorgung abgestimmt werden.

TOP 14. Eingaben und Anfragen

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Schwimmbad ein großer schwarzer Ring durch einen Einbruch entwendet worden ist. Am nächsten Morgen war dieser jedoch wieder da. Strafantrag wird nicht gestellt.

Lothar Scherf teilt mit, dass in der Mittelstraße HBI-Steine abgesackt sind.

Erik Thomsen regt an, dass alle Gullydeckel in der Gemeinde begutachtet werden sollten, da diese durch die Arbeiten am Fernwärmenetz abgesackt sind. Er wird sich die Gullies zusammen mit Lothar Scherf ansehen. Ebenso wird er sich den Gehweg in der Schulstraße sowie die Holzbrücke in der Feldmark ansehen.

TOP 15. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Gemeindearbeiter Dirk Petrowski und Hans Rohse. Diese sollen nunmehr ihre Arbeiten in der Gemeinde Hennstedt vorstellen.

Hans Rohse teilt mit, dass vor 15 Jahren als er bei der Gemeinde Hennstedt angefangen ist vier Festangestellte bei der Gemeinde waren sowie zwei Helfer. Im Laufe der vergangenen Jahre sind umfangreiche neue Aufgaben auf die Gemeindearbeiter hinzugekommen, so müssen z.B. zwei Baugebiete zusätzlich gemäht werden sowie das Schwimmbad, der Kindergarten mit Außenpflege. Er erläutert sehr detailliert und ausführlich die umfangreichen Pflegearbeiten in der Gemeinde. Insbesondere sind über den Sommer gesehen extrem viele Mäharbeiten zu verzeichnen. Dazu gehören auch die Banketten und die Mittelstreifen an den Betonspurbahnen. Weiterhin sind die Gemeindearbeiter zuständig für die Pflege und Unterhaltung der Buswartehäuschen, der Unterstellhütten in der Feldmark, für das Anbringen von touristischen Schildern und Wegweisern, für Fahrbahnmarkierungen, Wartungsarbeiten am Springbrunnen, Spielplätze, Schaukästen, Malerarbeiten, Müllbeutel leeren, Beseitigung von Schäden durch Vandalismus, aufstellen von Fahnenmasten bei Veranstaltungen, Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung, umfangreicher Winterdienst und Knickpflege.

Hans Rohse führt im Einvernehmen mit Dirk Petrowski auf, dass diese Arbeiten für zwei Personen nicht mehr in dem Umfang zu leisten sind, so dass ein gepflegtes Erscheinungsbild der Gemeinde nicht in allen Fällen geleistet werden kann. Zurzeit ist noch 1-Euro-Jobber bis Ende des Jahres bei der Gemeinde beschäftigt. Dirk Petrowski führt in diesem Zusammenhang noch aus, dass es sich hierbei um Hilfsarbeiter handelt. Es wäre schön, wenn ein zusätzlicher dritter Gemeindearbeiter fest eingestellt werden könnte mit Kenntnissen im Bereich Kfz.-Pflege und –Wartung.

Der Vorsitzende dankt den Gemeindearbeitern für die umfangreiche Darstellung. Weiterhin führt Hans Rohse aus, dass der Salzstreuer kaputt ist. Die Gemeindevertretung sollte sich Gedanken machen über eine Ersatzbeschaffung. Er schlägt eine Anbaustreumaschine vor. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 15.000 €. Der Vorteil wäre, dass zwei Arbeitsgänge in einem zu schaffen wären. Außerdem weist er darauf hin, dass der große Trecker mittlerweile 18 Jahre alt ist. Nach Begutachtung durch einen Fachbetrieb können in den nächsten Jahren Motor- und Getriebebeschäden drohen. Er bittet die Gemeindevertretung, sich auch darüber Gedanken zu machen.

Gerald Grimmer führt an, dass die Personalkosten für einen zusätzlichen Gemeindearbeiter sich auf ca. 40.000 € belaufen werden. Ingo Schallhorn stellt daher den Antrag, die vorgebrachten Punkte der Gemeindearbeiter kurzfristig im Wirtschafts- und Finanzausschuss der Gemeinde Hennstedt zu beraten.

Die Gemeindevertretung stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Vorsitzender

Protokollführerin